

FAQ: Umsetzung der Maskenpflicht

Stand: 22.06.2020

1. Ab wann und wo gilt die Maskenpflicht (d.h. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)?

- Seit Montag, 27. April 2020 besteht in Bayern die Pflicht, in Ladengeschäften des Einzelhandels sowie bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen (U-/S-Bahn-Steig, Haltestellen etc.) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2. Für welche Personengruppen gilt diese Pflicht?

- Diese gilt für alle Kunden und auch deren Begleitpersonen ab dem 7. Lebensjahr (nach dem 6. Geburtstag).
- Das Personal im Einzelhandel muss ebenfalls grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Ab Montag, 22. Juni 2020 entfällt für Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften die Masken-Pflicht, sofern durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist. (s. Ziffer 10 ff.)

3. Welche Art von Maske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung ist gemeint?

- Die Verwendung einer Alltags-Maske. Alternativ können auch Tücher oder Schals aus dichtem Gewebe verwendet werden, die Mund und Nase vollständig bedecken.

4. Muss ich Masken für Kunden bereitstellen?

- Nein, Sie müssen keine Masken an Ihre Kunden verteilen.

5. Welche Möglichkeiten habe ich, wenn Kunden ohne Maske das Geschäft betreten bzw. sich uneinsichtig zeigen?

- Weisen Sie den Kunden auf die aushängenden Hygienevorschriften hin.
- Sollte sich der Kunde trotz Hinweis auf die Maskenpflicht durch Ihr Personal uneinsichtig zeigen, empfehlen wir dringend, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und dem Kunden Hausverbot zu erteilen.
- Sollte sich der Kunde weiterhin um Einlass ohne Maske bemühen, empfehlen wir dringend, unter Berufung auf Hausfriedensbruch die Polizei einzuschalten.

6. Was mache ich, wenn Kunden ohne Maske das Geschäft betreten und dies mit gesundheitlichen Einschränkungen begründen?

- Wir empfehlen dringend, sich ein ärztliches Attest vorlegen zu lassen. Kann der Kunde kein ärztliches Attest vorweisen, dann verfahren Sie nach Ziffer 5.

- Sollte das vorgelegte ärztliche Attest fragwürdig erscheinen, da es z.B. keinen Stempel und keine Unterschrift des Arztes trägt oder sprachlich unverständlich ist, empfehlen wir, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.

7. Was mache ich, wenn der Kunde die Maske im Geschäft abnimmt und sich weigert, diese wieder aufzusetzen?

- Sollte sich der Kunde weigern, empfehlen wir dringend, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und dem Kunden Hausverbot zu erteilen.
- Sollte sich der Kunde weiterhin widersetzen, empfehlen wir dringend, die Polizei einzuschalten.

8. Begehe ich eine Ordnungswidrigkeit, wenn der Kunde ohne Maske das Geschäft betritt?

- Nein, verfahren Sie aber nach Ziffer 5.

9. Müssen Mitarbeiter im Verkaufsraum Masken tragen, auch wenn kein Kunde anwesend ist?

- Ja, während der Öffnungszeiten ist im Verkaufsraum eine Maske zu tragen, auch wenn gerade kein Kunde anwesend ist. Die Aerosole aus Mund und Nase können sich trotzdem im Verkaufsraum verteilen. Ein häufiges Auf- und Absetzen derselben Maske birgt zudem die Gefahr, evtl. mit kontaminierten Flächen (Außenfläche) der Maske in Berührung zu kommen und Viren zu übertragen.

10. Müssen meine Mitarbeiter an den Kassearbeitsplätzen und an Thekenbereichen, die mit einer Trennscheibe aus Acrylglas etc. versehen sind, Masken tragen?

- Nein, an diesen Arbeitsplätzen ist das Tragen einer Maske nicht erforderlich, sofern durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

11. Gilt die Maskenpflicht auch für Mitarbeiter im abgetrennten Backshop?

- Ja, grundsätzlich gilt auch hier die Maskenpflicht.
- Sofern im Theken- und Kassbereich durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, ist das Tragen einer Maske dort nicht erforderlich.

12. Müssen auch Mitarbeiter in fahrenden Verkaufsständen, rollenden Supermärkten, Spargel-/Erdbeerhütten Masken tragen?

- Nein, sofern durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

13. Sind meine Mitarbeiter verpflichtet, bei der Warenverräumung im Geschäft eine Maske zu tragen?

- Ja, es gilt für das gesamte Personal eine Maskenpflicht beim Ausüben der unterschiedlichen Tätigkeiten im Geschäft während der Öffnungszeiten, ausgenommen das Personal im Kassen – und Thekenbereich s. Ziffer 10.
- Außerhalb der Öffnungszeiten besteht keine Pflicht, die Masken zu tragen. Die sonstigen Verhaltensregeln sind einzuhalten.

14. Müssen meine Mitarbeiter bei der Warenverräumung im Lager, beim Aufenthalt in Nebenräumen etc. eine Maske tragen?

- Nein. Zum Eigenschutz wird das Tragen der Masken jedoch angeraten. Ein häufiges Auf- und Absetzen derselben Maske birgt die Gefahr, evtl. mit kontaminierten Flächen (Außenfläche) der Maske in Berührung zu kommen und Viren zu übertragen.

15. Müssen auch Mitarbeiter auf Verkaufsflächen im Freien Masken tragen?

- Ja, auch hier gilt die Maskenpflicht.

16. Gilt die Maskenpflicht auch für die Mitarbeiter der Zugangskontrolle?

- Ja, auch hier gilt die Maskenpflicht.

17. Gibt es eine Befreiung von der Maskenpflicht, wenn Mitarbeiter z.B. aufgrund von Vorerkrankungen (Asthma, Panikattacken, allergische Reaktionen etc.) Mund und Nase nicht durch Masken abdecken können?

- Grundsätzlich gilt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, für alle Mitarbeiter, soweit dies nicht aus z.B. medizinischen Gründen unmöglich ist. Ein dies bestätigendes ärztliches Attest ist im Fall einer Kontrolle zum Nachweis erforderlich.

18. Können die Mitarbeiter anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung ein Visier verwenden?

- Visiere/Face Shields sind nicht als gleichwertig mit der Mund-Nasen-Bedeckung zu sehen, da der Fremdschutz nicht vollständig gewährt wird. Bei Visieren können sich Tröpfchen, v.a. durch die großzügige Öffnung nach unten und oben, nach wie vor leicht verteilen und dadurch andere Personen gefährden. Die relevante und notwendige Reduktion der Ausscheidung von Atemwegsviren ist durch ein Visier nicht gewährleistet. Damit wäre der eigentliche Grund für die Maskenpflicht, die Verteilung der Viren durch die Atemluft und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu reduzieren, nicht erfüllt.

19. Wie hoch sind die Bußgelder?

- 5.000 Euro, wenn der Betreiber eines Ladengeschäftes nicht sicherstellt, dass die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 qm Verkaufsfläche.
- 5.000 Euro, wenn der Betreiber eines Ladengeschäftes nicht sicherstellt, dass grundsätzlich der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann, dass das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt (Ausnahme s. Ziffer 10 ff.) oder er kein Schutz- und Hygienekonzept bzw. kein Parkplatzkonzept vorlegen kann.
- 150 Euro, wenn Kunden oder Begleitpersonen keine Mund-Nasen-Bedeckung in Ladengeschäften tragen.

Die FAQ sind kein offizielles Dokument und dienen lediglich der Ersteinschätzung ohne rechtlichen Beratungscharakter.